

# Geschäftsordnung des Elternbeirat der Georg-Wagner-Schule Künzelsau (Grundschule, Werkrealschule und Realschule)

## Inhalt:

- §1        Rechtsgrundlagen
- §2        Definition Elternbeirat
- §3        Vorstand
- §4        erweiterter Vorstand
- §5        Mitglieder
- §6        Wahlen
- §7        Amtszeit
- §8        Beschlussfähigkeit
- §9        Aufgaben des Elternbeirats
- §10      Sitzungen
- §11      Schulkonferenz
- §12      Gültigkeit und Dauer
- §13      Elternkasse
- §14      Schlussbestimmungen

Aufgrund von §57 Abs.4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der derzeitigen Fassung und des §28 der Verordnung des Ministeriums für Kultur und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16.Juli 1985 geändert am 18. November 1988 gibt sich der Elternbeirat der Georg-Wagner-Schule Künzelsau die folgende Geschäftsordnung.

## **§1 Rechtsgrundlagen**

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§55 und 57 SchG sowie §§24 bis 29 Elternbeiratsverordnung und hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz §47 Abs.7 SchG und §3 Abs.1 Schulkonferenzordnung.

## **§2 Definition Elternbeirat**

- (1) Der Elternbeirat setzt sich aus den gewählten Elternvertretern der im Schulverbund vertretenen Schularten zusammen.
- (2) Der Schulverbund besteht aus der Grundschule, der Werkrealschule und der Realschule.

## **§3 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) einem Nachrücker

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter und der Nachrücker müssen bei allen schulrelevanten Entscheidungen anwesend sein und sind zu gleichen Teilen stimmberechtigt.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Elternbeirats und regelt seine Arbeitsaufteilung, soweit sie nicht durch die vorliegende Geschäftsordnung festgelegt ist, selbst.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Dies gilt auch, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

## **§4 erweiterter Vorstand**

- (1) Zum erweiterten Vorstand gehören weiterhin ein Kassierer und Schriftführer.
- (2) Der Elternbeirat kann für einzelne Fachthemen eigene interne Arbeitskreise bilden, die zur Beratung und Entscheidungsfindung herangezogen werden

## **§5 Mitglieder**

Der Elternbeirat besteht aus den in den Klassenpflegschaften von den Eltern der Schüler gewählten Elternvertreter.

## **§6 Wahlen**

- (1) Der geschäftsführende Vorsitzende und sein Stellvertreter laden die Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter schriftlich zur konstituierenden Sitzung des Elternbeirats ein. Die Einladung erfolgt nach der Wahl der Klassenelternvertreter, jedoch spätestens in der 9. Woche nach Schulbeginn statt.
- (2) Wahlleiter ist der Schulleiter, der für die ordnungsgemäße Wahl verantwortlich ist. Bei Verhinderung tritt der stellvertretende Schulleiter in dieses Amt.
- (3) Zusätzlich zum Vorstand (siehe §3) werden noch drei Vertreter (jeweils Einer aus jeder Schulart) der Eltern für die Schulkonferenz und deren Stellvertreter gewählt.
- (4) Die Wahlen können in offener Abstimmung durchgeführt werden.
- (5) Wählbar sind alle Mitglieder des Elternbeirats. Ausnahmen sind Schulleiter und deren Stellvertreter, Lehrer einer öffentlichen Schule des Landes Baden-Württemberg, Ehegatten von Lehrern der Grundschule/Werkrealschule/Georg-Wagner-Schule, gesetzliche Vertreter der Stadt Künzelsau sowie deren Ehegatten.
- (6) Vorsitzender, sein Stellvertreter und der Nachrücker sind in getrennter Wahl zu wählen.
- (7) Der Vorsitzende des Elternbeirats kann nur an einer Schule gewählt werden.
- (8) Abwesende Mitglieder des Elternbeirats können nur gewählt werden, wenn sie schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben.
- (9) Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Falls keine Mehrheit für einen Kandidaten entsteht, bestimmt das Los.
- (10) Der Vorsitzende des Elternbeirats teilt dem Gesamtelternbeirat BW das Ergebnis mit.
- (11) Eltern und Schüler werden durch einen Elternbrief über die Zusammensetzung des Elternbeirats informiert.

## **§7 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit dauert in der Regel ein Schuljahr. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des Schuljahres.
- (2) Die Gewählten versehen ihr Amt geschäftsführend weiter bis zu den Neuwahlen im neuen Schuljahr.
- (3) Die Amtszeit kann durch Akklamation des Elternbeirats einmal um ein Jahr verlängert werden.
- (4) Wiederwahl ist möglich, solange Wählbarkeit besteht.
- (5) Falls der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter und Nachrücker vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden, hat eine Neuwahl stattzufinden.

## **§8 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Es wird offen abgestimmt durch Zuruf oder Handzeichen. Auf Antrag kann auch geheim abgestimmt werden.

## **§9 Aufgaben des Elternbeirats**

- (1) Der Vorsitzende oder der Stellvertreter laden zu den Elternbeiratssitzungen ein. Sie können auch nur den Vorstand einberufen.
- (2) Der Beirat repräsentiert die vertretenden Schularten bei den schulspezifischen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule.
- (3) Der erweiterte Vorstand vertritt die Interessen des Elternbeirats in Bezug auf die festgelegten Fachthemen.
- (4) Der Schriftführer hat die Aufgabe die Gegenstände und Ergebnisse der Beratungen des Elternbeirats sowie deren Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Weiterhin führt der Schriftführer auch die Elternkasse (siehe auch §13).

## **§10 Sitzungen**

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal je Schuljahr zusammen.
- (2) Einladungen erfolgen spätestens eine Woche vor der Sitzung.
- (3) Die Schulleitung (Rektor und Konrektoren) sind zu den Sitzungen einzuladen. Die Schulleitung unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten, sowie über allgemeine Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Sie erteilt notwendige Auskünfte.
- (4) Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor die Schulleitung Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.

## **§11 Schulkonferenz**

- (1) Der Vorsitzende des Elternbeirats ist gemäß §47 SchG stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz.
- (2) Der Elternbeirat wählt drei weitere Mitglieder (jeweils einer aus jeder Schulart) und zugehörige Stellvertreter zur Schulkonferenz.

### **§12 Gültigkeit und Dauer**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt ab dem Schuljahr 2014/15 in Kraft und gilt gem.§29 der Elternbeiratsverordnung bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung.
- (2) Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in der vorliegenden Geschäftsordnung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet.

### **§13 Elternkasse**

- (1) Zur Deckung von Unkosten wird eine Elternkasse eingeführt.
- (2) Bei Bedarf wird ein Unkostenbeitrag vom Elternbeirat erhoben.  
Bei den Mitteln handelt es sich ausschließlich um private Gelder.
- (3) Die Mittel werden ausschließlich im Bereich Eltern-Schüler-Schule verwendet.
- (4) Die Führung der Elternkasse obliegt dem Schriftführer.
- (5) Einmal im Jahr wird die Kassenführung durch den Vorsitzenden geprüft.

### **§14 Schlussbestimmungen**

Für die Änderungen dieser Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- (1) Eine Abstimmung über Änderungsanträge auf dem Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft.
- (2) Eine Abstimmung über Änderungsanträge ist nur zulässig, wenn die Beratung der Anträge in der Tagesordnung vorgesehen war.
- (3) Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Elternbeirat der Georg-Wagner-Schule Künzelsau hat diese Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 21.Oktober 2014 beschlossen.

.....  
Vorsitzender

.....  
Stellvertreter

.....  
Nachrücker